OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607158/14/SB

Datum:
Linz, 3. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 03.09.2024, GZ: BHFR/924060001855/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass das Wort „Verantwortlicher" durch die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit zur Vertretung nach außen befugtes Organ" ersetzt und in der verletzten Rechtsvorschrift „iVm § 9 Abs 1 VStG" ergänzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 03.09.2024, GZ: BHFR/924060001855/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 250 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 1 Stunde, gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG verhängt. Er habe als Inhaber und zugleich Verantwortlicher der Firma C__ in D-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw die Ladung des genannten KFZ (Anhänger Kennzeichen aaa; LWK Kennzeichen bbb) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug sei am 05.01.2024 um 16.10 Uhr in E-Straße, Parkplatz Tankstelle, von F__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte des Sattel-KFZ von 40.000 kg durch die Beladung um (10,88%) 4.350 kg überschritten worden sei. Der Bf habe dadurch § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 101 Abs 1 lit a KFG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 02.10.2024, in der unter Wiedergabe der im behördlichen Verfahren getätigten Schriftsätze zusammengefasst ausgeführt wird, es sei nicht gewährleistet, dass die Verwiegung ordnungsgemäß erfolgt sei und es läge ein ausreichendes Kontrollsystem vor, sodass den Bf kein Verschulden treffe.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.11.2024 vorgelegt.

I.4. Der vom Verwaltungsgericht beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige erstattete mit Schreiben vom 09.04.2025 ein Gutachten betreffend die Verwiegung.

I.5. Am 23.04.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde samt umfangreicher Anlagen und Stellungnahmen sowie insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung teilnahm. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Beamten RI G__ (im Folgenden: Zeuge H) und GI H__ (im Folgenden: Zeuge W) sowie der Lenker,

F__ (im Folgenden: Lenker), zeugenschaftlich einvernommen. Weiters wurde dem Verfahren der verkehrstechnische Amtssachverständige Dipl.-Ing. I__ (im Folgenden: ASV) beigezogen, der im Vorfeld ein Gutachten erstattete und dieses im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung anhand der Zeugenaussagen erörterte.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf war zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__, welche Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Lastkraftwagens mit dem behördlichen Kennzeichen bbb (A) ist. Mit diesem LKW wurde der Anhänger mit dem Kennzeichen aaa (A) gezogen [Anzeige; Firmenbuchauszug; Niederschrift, ON12 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt)]. Das Fahrzeug wurde zum Tatzeitpunkt von F__, gelenkt, welcher in der Firma des Bf beschäftigt war [Anzeige; Niederschrift, ON12 vwgAkt].

II.2.2. Am 05.01.2024 um 16.10 Uhr erfolgte eine polizeiliche Kontrolle durch die Oberösterreichische Landesverkehrsabteilung (LVA) in E-Straße, Parkplatz Tankstelle, mit anschließender Verwiegung mit geeichten Radlastmessern des von F__ (Dienstnehmer des Bf) gelenkten, unter II.2.1. näher bezeichneten, Lastkraftwagenzugs [Anzeige; Niederschrift, ON12 vwgAkt].

II.2.3. Die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte des Sattel-KFZ von 40.000 kg wurde um 4.350 kg überschritten. Der Lastkraftwagenzug war mit Rüben beladen [Anzeige; Wiegeprotokoll; Gutachten ASV, ON9 vwgAkt; Niederschrift, ON12 vwgAkt].

II.2.4. Im Unternehmen werden mit den Lenkern fast wöchentlich Gespräche geführt, es wird auch darauf hingewiesen, dass Überladungen zu vermeiden sind. Wiegescheine im Zusammenhang mit Schottergruben werden kontrolliert; andere nicht. Der Lenker hat grundsätzlich 10 Minuten Zeit für die Abfahrtskontrolle, dabei muss sich der Bf auf den jeweiligen Lenker verlassen. Die Lenker, die eingestellt werden, müssen den C95 haben; spezielle Qualifikationen sind nicht erforderlich. Im Unternehmen gibt es eine Online-Plattform, bei der Wissen abgefragt wird; dies jedoch ohne eine strukturelle Regelmäßigkeit. Der Lenker hat den Test einmal absolviert. Über den Inhalt konnten weder der Bf noch der Lenker konkrete Auskünfte geben [Ausführungen Bf; Niederschrift, ON12 vwgAkt].

Beim Rübentransport werden die Rüben auf das Fahrzeug geladen, während der Lenker am Lenkerplatz sitzt und teilweise das Fahrzeug bewegt. Die Beladung erfolgt sehr rasch und erfolgt „quasi wie am Fließband" [Ausführungen Bf, Niederschrift ON12 vwgAkt], wobei bereits eine kurze Verzögerung bei der Abfahrt zu einer höheren Beladung führen kann [Niederschrift, ON12 vwgAkt].

Der Lenker hatte zum Tatzeitpunkt keine Erfahrung mit dem Transport von Rüben und auch nicht im Lenken eines Sattelzugfahrzeuges, da er bis dahin nur Vierachser gelenkt hat. Vor dem Rübentransport erfolgte eine kurze Erklärung durch einen Kollegen betreffend Fahrerkarte und die Bedienung des Fahrzeuges, in weiterer Folge war der Bf auf sich allein gestellt; es ist niemand mit ihm mitgefahren. Die anderen Lenker waren in ihren Fahrzeugen und sind hintereinander gefahren, wodurch es allenfalls Unterstützung gegeben hätte [Niederschrift, ON12 vwgAkt].

II.2.5. Der Bf ist Geschäftsführer des genannten Unternehmens (sh II.2.1.), wobei die Bilanz negativ ist. Der Bf ist noch für ein Kind sorgepflichtig; Kredite in nicht bezifferter Höhe laufen [Niederschrift, ON12 VwgAkt]. Betreffend den Bf scheinen mehrere Verwaltungsstrafvormerkungen auf, darunter auch nach dem KFG [Verwaltungsvorstrafenauszug, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes, dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und dem Gutachten des ASV, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen.

Die Verwiegungsergebnisse ergeben sich insbesondere aus dem im Verwaltungsakt einliegendem Wiegeschein, den Ausführungen der meldungslegenden Zeugen und dem Gutachten des ASV. Dieser führte aus, dass alle Vorgaben/Parameter für eine korrekte Verwiegung eingehalten wurden und aus technischer Sicht somit kein Grund bestehe, die Verwiegung in Abrede zu stellen [Gutachten ASV, ON9 vwgAkt]. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestritt der Bf das Ergebnis der Verwiegung auch nicht weiter.

Die Feststellungen zu Punkt II.2.4. beruhen auf den Aussagen des Bf und des Lenkers im Rahmen der mündlichen Verhandlung, welche im Wesentlichen übereinstimmten und keine Widersprüche aufzeigten. Der Bf schilderte, dass es ihm nicht möglich sei, jeden einzelnen LKW zu kontrollieren und dass er sich grundsätzlich auf seine geschulten Lenker verlasse. Zu der Online-Schulung konnte der Bf keine näheren Angaben machen; auch der Lenker konnte zum Inhalt keine Angaben mehr machen und erinnerte sich nicht mehr daran: „Den Test macht man und dann hat man das erledigt." [Ausführungen Lenker, Niederschrift ON12 vwgAkt]. Sowohl der Bf als auch der Lenker schilderten übereinstimmend, dass sich der Lenker für den Rübentransport gemeldet habe, er eingesprungen sei und beide in dem Bewusstsein waren, dass der Lenker mit Rübentransporten und dem Lenken eines Sattelzug-KFG noch keine Erfahrung hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 129/2023 lauten:

„§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,

[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder

[…]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 88/2023, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen – wie gegenständlich die Zulassungsbesitzerin –, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht

verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

III.3.1. Das festgestellte Gesamtgewicht betrug 44.350 kg, womit die Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte des Sattelzuges von 40.000 kg um 4.350 kg überschritten wurde. Es wurde daher der objektive Tatbestand des § 101 Abs 1 lit a KFG verwirklicht. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens, das die Zulassungsbesitzerin des Zugfahrzeuges ist; der Bf hat die Übertretung daher gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 9 Abs 1 VStG zu verantworten.

III.3.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Ergeht ein Straferkenntnis gegen den Beschuldigten infolge seiner Stellung gemäß § 9 VStG, so hat der Spruch diesen Umstand zum Ausdruck zu bringen, wobei das Unterbleiben der Zitierung des § 9 VStG nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für sich genommen keine Rechtswidrigkeit darstellt. Gegebenenfalls hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht eine entsprechende Korrektur bzw Präzisierung vorzunehmen (vgl zuletzt etwa VwGH 01.08.2022, Ra 2022/03/0171 mwN). Der Spruch und die verletzte Rechtsvorschrift war daher entsprechend zu präzisieren.

III.4.1. Die gegenständliche Übertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG dar. Den Bf, als handelsrechtlichen Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin, trifft daran als § 9 Abs 1 VStG nach außen vertretungsbefugtes Organ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nur dann kein Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, durch welches er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit. Ein solches Kontrollsystem liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann.

III.4.2. Der Bf tritt der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs umfassend entgegen und moniert, dass ein Kontrollsystem nach dieser Rsp beinahe „perfekt" sein müsse und – verkürzt dargestellt – nicht realisierbar sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fasste zuletzt in seiner Entscheidung vom 31.01.2023, Ra 2023/02/0013, seine Rechtsprechung zum Kontrollsystem ausführlich zusammen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems liegt ein solches dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen, wie sie der Übertretung des Revisionswerbers zugrunde gelegt wurden, jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0161, mwN). Zur Einrichtung von Kontrollsystemen ist es für die Befreiung von der Verantwortlichkeit (zusammengefasst) entscheidend, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist (vgl. VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN). Bei Fehlen eines funktionierenden Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen kann auch nicht von einem geringfügigen Verschulden gesprochen werden (vgl. VwGH 18.4.2017, Ra 2016/02/0061, mwN).

Bei den vorliegenden, als Ungehorsamkeitsdelikten zu qualifizierenden Delikten - zumal zum Tatbestand dieser Übertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist - ist nach der in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG normierten Vermutung das Verschulden in Form von Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, ein Beschuldigter macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. in diesem Sinn VwGH 5.9.2018, Ra 2018/02/0263). Derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit ihn ein Verschulden im Sinn des § 5 VStG trifft (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN). Nach § 5 Abs. 1 VStG liegt es an einem Beschuldigten, konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um Verstöße - hier: gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen - zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen der Hilfsorgane vorgenommen wurden, um ein mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können (vgl. etwa VwGH 30.7.2018, Ra 2018/03/0061; zur Darlegungspflicht siehe etwa auch VwGH 10.12.2014, 2012/02/0102).

Ferner entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass Schulungen und Arbeitsanweisungen bzw. Betriebsanweisungen einschließlich deren Dokumentation, wie sie auch im vorliegenden Fall ins Treffen geführt werden, gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen vermögen. Belehrungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen. Um die Einhaltung der den Revisionswerber treffenden Verpflichtungen zu sichern, wäre es an diesem gelegen gewesen, zur Umsetzung seiner gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmten Kontrollpflichten ein wirksam begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof betont im Zusammenhang mit der Umsetzung der gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehenden Kontrollpflichten, dass nicht außer Acht gelassen werden darf, dass gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen muss, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten. Bei der Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es derart erforderlich,

unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter den maßgebenden Vorschriften auch tatsächlich entspricht und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren eines Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten. Es ist durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften sowie die einschlägigen Schulungen auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. erneut VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN). Wenn auch eine lückenlose Kontrolle nicht verlangt werden kann, wenn die zu kontrollierende Tätigkeit außerhalb einer Betriebsstätte disloziert - so wie hier - vorgenommen wird, enthebt dies aber nicht von der Verpflichtung, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der hier maßgebenden Regelungen sicherzustellen, wobei das etablierte Kontrollsystem - um wirksam sein zu können - dann grundsätzlich lückenlos anzuwenden ist (vgl. erneut VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN).

(Betriebliche) Kontrollsysteme gleichen sich in der Regel nicht und unterliegen daher einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgte und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis führte (vgl. erneut VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN).

Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits festgehalten, dass es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde ist, Anleitungen dahingehend zu geben, wie aufbauend auf den in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem in dem genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwN)."

III.4.3. Demnach wäre es, um mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können, am Bf gelegen, initiativ alles darzulegen, womit er ein wirksames Kontrollsystem errichtet und wie er es durchgeführt hat. Nur ein wirksames Kontrollsystem befreit den Zulassungsbesitzer von seiner Verantwortung für die vorschriftswidrige Beladung seiner Kraftfahrzeuge (vgl wie oben und für viele VwGH 23.11.2009, 2008/03/0176; zuletzt etwa VwGH 25.06.2021, Ra 2021/02/0128).

III.4.4. Der Bf sowie der Lenker haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung angegeben, dass eine spezielle Qualifikation neben der C95-Schulung bei der Einstellung eines Lenkers nicht abverlangt wird, zwar Gespräche stattfinden in denen es den Hinweis gibt, Überladungen zu vermeiden, jedoch keine weiterführenden Schulungen. Eine Kontrolle der Beladung vor Ort wie hier bei den

Rüben erfolgt nicht und Wiegescheine werden nur von den Schottergruben kontrolliert.
Darüber hinaus wurde im gegenständlichen Fall ein mit dem Umgang eines Sattelzugfahrzeuges nicht betrauter Lenker mit dem Transport von Rüben betraut, obwohl er auch damit keinerlei Erfahrung hatte, keine Möglichkeit hatte, vor Ort gesichert das Gewicht zu kontrollieren und die zeitliche Komponente in diesen Fällen ein äußerst schnelles Handeln erforderte. Dabei zeigte ihm ein anderer Fahrer kurz das Fahrzeug, in weiterer Folge führte der Lenker den Transport jedoch ohne weitere Unterweisungen durch.

Auch wenn dem Bf zuzugestehen ist, dass die Einrichtung eines Kontrollsystems iSd Rsp im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, ändert dies aber nichts daran, dass sein Verschulden nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs nur bei einem annähernd lückenlosen Kontrollsystem ausgeschlossen wäre. Dem Bf gelang es im konkreten Fall nicht, eine im Sinne dieser Rechtsprechung ausreichende Kontrolltätigkeit darzulegen und dass ihn somit an den ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Zweck der Vorschriften des KFG über Beladungshöchstgrenzen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Durch die Überschreitung der Gewichtsgrenzen kommt es einerseits zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch verlängerte Bremswege und andererseits zu einer überhöhten Abnützung des Straßenbelags. Die Überladung von rund 10 % stellt

kein geringfügiges Verschulden dar; die Beeinträchtigung der Intensität kann nicht als gering beurteilt werden (vgl VwGH 15.06.1994, 93/03/0299; 23.09.2009, 2004/03/0164).

III.5.3. Durch das mangelhafte Kontrollsystem des Bf kam es zu den gegenständlichen Überladungen, mit denen dem Schutzzweck der verletzten Bestimmungen zuwidergehandelt wurde. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich – auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bf zu seinen Einkommensverhältnissen – nicht veranlasst, von der bB vorgenommenen Strafbemessung abzugehen. Zweck der oben näher beschriebenen Verwaltungsvorschriften des KFG ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro, die im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 10.000 Euro angesiedelt sind, erscheint als tat- und schuldangemessen und ist aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

III.5.4. Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts (Verkehrssicherheit) und dem Nichtvorliegen eines geringen Verschuldens nicht vorgegangen werden. Ist nämlich schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder das Verschulden nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 50 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der umfangreich vorhandenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden konnten und von dieser nicht abgewichen wurde (vgl insbesondere die zitierte Rsp zum Kontrollsystem). Die einzelfallbezogene

Beurteilung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen (vgl zuletzt etwa VwGH 28.02.2025, Ra 2025/02/0019 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger